



Gesamtprojekt Weissenstein: kantonale Nutzungsplanung

Am 27. April hat der Regierungsrat den kantonalen Nutzungsplan zum Gesamtprojekt Weissenstein gutgeheissen und die Einsprachen und Einwendungen beantwortet. Dies ist nach der Zustimmung zur Richtplananpassung durch den Bundesrat vom 12. März 2010 der nächste Schritt im Ablauf der verschiedenen Verfahren.

Mit dem Nutzungsplan geht das Baudepartement den eingeschlagenen Weg weiter und es zieht keine Schlüsse aus den schwerwiegenden Vorbehalten, mit welchen der Bundesrat die Richtplananpassung belegt hat.

Grundsätzlich schafft die Zustimmung des Regierungsrats zum kantonalen Nutzungsplan Weissenstein für uns keine neue Situation. Wir halten an unserer Zielsetzung fest:

- Erhalt der historischen Sesselbahn
- Schutz und Erhalt des Naturraums am Weissenstein (BLN-Gebiet)

Nachdem der Regierungsrat in keiner Art und Weise den Vorbehalten des Bundesrats gegenüber dem Richtplan Achtung schenkt, werden wir uns erst recht gegen das Projekt einer 6er-Gondelbahn stellen!

Zweckbehauptungen und Fehlinformationen

Bedenklich für ein amtliches Dokument sind Fehlinformationen und Zweckbehauptungen, mit denen das Baudepartement und das Amt für Raumplanung auch weiterhin versucht, Stimmung für das Projekt der Seilbahn Weissenstein AG zu machen.

Beispiele:

- *„Von der Originalsubstanz der heutigen Sesselbahn würde nach der zwingend notwendigen Sanierung nicht mehr viel übrig bleiben“.*
Diese Behauptung trifft nicht zu, weil die wichtigsten Elemente der Bahn (Antrieb, Gittermasten, Klemmen, Sessel, Stationen, usw.) erhalten werden können. Zudem ist dies auch aus dem Gutachten der Eidg. Kommission für Denkmalpflege und der Eidg. Kommission für Natur- und Heimatschutz zu entnehmen.
Allein diese Kommissionen und das Bundesamt für Kultur definieren, ob die historische Substanz bei einem Objekt ausreicht, dass es unter Denkmalschutz gestellt wird und nicht die Herren Staub und Straumann. Zudem gibt es auch bei Bauten immer wieder Teile, die ersetzt werden müssen und es würde niemandem in den Sinn kommen, z.B. deswegen den Denkmalschutz der St. Ursen-Kathedrale in Frage zu stellen.
- *„Gemäss Gutachten würde auch die sanierte Bahn den neuen technischen Anforderungen nicht genügen.“* Auch diese Aussage ist falsch und steht im Widerspruch zum Art. 9 im Seilbahngesetz:

Art. 9 Abweichungen von technischen Normen

Für den Nachweis, dass eine Seilbahn trotz Abweichung von einer technischen Norm dennoch die grundlegenden Anforderungen erfüllt, muss auf Grund einer Risikoanalyse belegt werden, dass sich durch die Abweichung das Risiko insgesamt nicht erhöht.

In diesem Zusammenhang hat der Direktor des Bundesamts für Verkehr in einem Schreiben folgendes festgehalten:

„Die Betriebsbewilligungen von bestehenden Anlagen können erneuert werden, sofern die Seilbahn so in Stand gehalten wird, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. ... Eine historische Seilbahn kann und muss also nicht für die Erneuerung der Betriebsbewilligung plötzlich sämtlichen neuen Vorschriften oder Normen genügen. Die Sicherheit muss aber natürlich weiterhin gewährleistet werden.“

Keine Legitimation zur Einsprache für den Verein ProSesseli

Geradezu grotesk ist, dass mit juristischen „Klimmzügen“ dem Verein mit mehr als 1'000 Mitgliedern unter anderem die Legitimation abgesprochen wird, weil er noch nicht seit 10 Jahren besteht.

Dem Baudepartement und dem Amt für Raumplanung ist jedes Mittel recht, dass sie sich nicht mit der Opposition von zahlreichen Bewohnern unserer Region gegen die neue Gondelbahn auseinandersetzen müssen und dass sie für die Seilbahn Weissenstein AG alle Ampeln auf Grün stellen können.

Offensichtlich will man uns mit dieser Entscheidung auch zwingen, dass wir unsere Legitimation zuerst auf dem Rechtsweg erstreiten müssen. Auf diese Auseinandersetzung verzichten wir, denn für uns ist das Plangenehmigungsverfahren zentral, welches beim Bundesamt für Verkehr hängig ist.

Bedenklich bleibt der Entscheidung trotzdem, wenn eine demokratische Opposition auf diese Weise an der Mitsprache ge- und behindert wird. Es stellt sich zudem die Frage, warum dem gegenüber der Verein „Pro Weissenstein“ zur Einsprache legitimiert ist, wohl nicht bloss, weil er schon seit mehr als zehn Jahren besteht!

(Die Begründung, warum der Verein ProSesseli für eine Einsprache nicht legitimiert ist, können Sie unter „Dokumente“ im pdf-Dokument „Legitimation ProSesseli unter >Dokumente>ProSesseli nachlesen)

Fragwürdige „Sachzwänge“

Der Bundesrat hat der Solothurner Regierung in seinen Vorbehalten zum Richtplan aufgetragen, *„dass die Linienführung, die Dimensionierung und Gestaltung der neuen Bahn im Rahmen der weiteren Planung so zu wählen ist, dass sie zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1010 „Weissenstein“ führt.“*

Dessen ungeachtet schreibt das Baudepartement: *„Höhere Masten und eine breitere Schneise sind allerdings aus betriebstechnischen Gründen erforderlich. Soweit wie möglich verläuft die neue Bahn im Trasse der bestehenden Sesselbahn. Die Stationen der Gondelbahn sind grösser (bis zu viermal grösser als die heutigen! Anmerkung) Einerseits brauchen Gondeln mehr Platz zur Lagerung (Talstation), andererseits bedingen die technischen Rahmenbedingungen einer Gondelbahn an sich grössere Stationen.“*

Warum muss unbedingt eine überdimensionierte Gondelbahn gebaut werden, wenn auch die sanierte Sesselbahn die gleiche Aufgabe erfüllen könnte und dies erst noch keine Beeinträchtigung des BLN-Gebiets zur Folge hätte?

Es wäre ja auch denkbar gewesen, dass die Seilbahn Weissenstein AG als Ersatz für die historische Sesselbahn auch einen neuen Sessellift auf dem bestehenden Trasse hätte planen können. Wegen dem nicht einmal belegten Bedarf an zusätzlicher Transportkapazität für einige wenige Spitzentage pro Jahr ist nämlich die geplante 6er-Gondelbahn nicht nötig.

Fazit

- **Unser Einsatz für den Erhalt der historischen Sesselbahn ist dringender denn je!**
- **Der einmalige Naturraum Weissenstein, der zu den Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN) gehört muss ungeschmälert erhalten bleiben. Die geplante Gondelbahn würde zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führen, deshalb muss der Bau dieser Bahn verhindert werden**
- **Die beste Lösung für die Transport- und Erschliessungsprobleme auf dem Weissenstein ist die Sanierung und der Erhalt des historischen Sessellifts.**
- **Der Verein ProSesseli, zusammen mit der Stiftung Historische Seilbahn Weissenstein, dem Schweizer Heimatschutz sowie der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz können die Umsetzung dieser Lösung gewährleisten.**

Der Umstand, dass diese Gemeinden quasi vorsorglicherweise (und ohne nähere Begründung) ein Schreiben an eine der betroffenen Gemeinden verfasst haben, heilt diesen Mangel nicht. Es wäre den Gemeinde ohne Weiteres möglich gewesen, im entsprechenden und publizierten Verfahren ihre Rechte entsprechend wahrzunehmen. Dies haben sie nicht getan. Auf die erwähnten Schreiben der „Einsprecher“ Nrn. 54 – 58 ist demzufolge nicht einzutreten.

6.4 Betreffend Verfahrenskosten gilt generell: Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Es werden auch keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6.5 Legitimation der Einsprecher

6.5.1 Verein Pro Sesseli (Einsprache Nr. 27)

Der Verein Pro Sesseli wurde gemäss Statuten am 30. Januar 2008 gegründet. Die Legitimationsvoraussetzungen sind weder nach Bundesrecht (Art. 55 USG oder Art. 12 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 NHG) noch nach kantonalem Recht (§ 16 Abs. 2 PBG) erfüllt (oben Ziff. 5.4.). Es handelt sich beim Verein Pro Sesseli weder um eine gesamtschweizerisch tätige Organisation, noch handelt es sich um eine kantonale (ideelle) Vereinigung, welche bereits zehn Jahre vor Einreichung der Einsprache gegründet worden ist. Der Rechtsvertreter führt deshalb mit Recht selbst aus, dass der Verein nicht selbständig zur Einsprache (ideelle Verbandsbeschwerde) legitimiert sei.

Zu prüfen bleibt, ob der Verein Pro Sesseli im Sinne einer sog. „egoistischen Verbandsbeschwerde“ zur Einsprache legitimiert ist. Der Rechtsvertreter des Vereins bringt vor, sämtliche seiner Mitglieder hätten eine besondere Beziehung zum Weissenstein mit seinem Sessellift. Der Verein nehme die Interessen seiner einspracheberechtigten Mitglieder wahr. Für die meisten Mitglieder sei der Weissenstein seit ihrer Jugend der naturnahe Erholungsraum. Eine grosse Anzahl der Mitglieder wohne oder arbeite in unmittelbarer Nähe des aufgelegten Planungsperrimeters oder im näheren Erschliessungsbereich. Sie alle hätten ein Interesse daran, dass die Schutzziele des BLN-Gebietes Weissenstein nicht verletzt würden. Ein Grossteil der Mitglieder des Vereins sei somit zur Einsprache legitimiert. Als Beweismittel wurde zusammen mit der Einsprache die Mitgliederliste (Stand 28. März 2008) eingereicht.

Die Rechtsprechung verlangt für die Ergreifung einer egoistischen Verbandsbeschwerde indes nicht nur, dass sich ein Verband statutarisch den verfahrensgegenständlichen Sachbereichen widmet, sondern gleichermassen auch, dass es explizit statutarische Aufgabe des Verbandes ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.

Der zweite Absatz in Ziff. 1 der Statuten vom 30. Januar 2008 lautet: *„Der Verein hat zum Zweck, sich ohne Gewinnstreben für die Erhaltung der Sesselbahn Weissenstein und der Weissensteinregion als sanft und nachhaltig genutztes Naherholungsgebiet einzusetzen und kann alle dazu dienlichen Tätigkeiten vornehmen, so namentlich die Vernetzung interessierter Personen, die Durchführung entsprechender Kampagnen, die Beschaffung von Mitteln und Verwendung derselben z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung von Verfahren und die Veranlassung von Studien.“*

Dass der Verein Pro Sesseli die «egoistische» Aufgabe hätte, in Angelegenheiten des Raumplanungs- oder Baurechts die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, ist den Statuten nicht zu entnehmen. Die egoistische Verbandsbeschwerde darf nicht dazu dienen, dass Vereinigungen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die ideelle Verbandsbeschwerde nicht erfüllen, diese mit der Ergreifung einer egoistischen Verbandsbeschwerde umgehen können. Auch insofern ist die ausdrückliche Interessenwahrung der Mitglieder in den Statuten gemäss ständiger Rechtsprechung verlangt. Die erste Voraussetzung zur Einreichung einer egoistischen Verbandsbeschwerde ist folglich nicht erfüllt. Selbst wenn diese gegeben wäre, könnte aus folgenden Gründen nicht auf die Einsprache eingetreten werden:

Die Mitgliederliste umfasste Ende März 2008 rund 570 Personen, im Dezember 2009 nach Angaben auf der Homepage des Vereins Pro Sesseli 1064 Mitglieder (auf der Liste 773 Mitglieder für die Öffentlichkeit ersichtlich angeführt). Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Vereins Pro Sesseli verhält es sich so, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder mit Sicherheit nicht mehr als die übrige Allgemeinheit der Bevölkerung am Jurasüdfuss vom Gesamtprojekt Weissenstein (Nutzungsplänen und Verkehrsmassnahmen) betroffen ist. Ein verschwindend kleiner Anteil der Mitglieder des Vereins wohnt beispielsweise in Oberdorf, von der unmittelbaren Nähe zum Planungssperimeter ganz zu schweigen. Inwiefern die Mitglieder des Vereins, welche beispielsweise in Solothurn, Lommiswil, Langendorf, Bellach, Zuchwil, Biberist, Derendingen oder Feldbrunnen wohnen, mehr als die übrige Bevölkerung dieser Gemeinden betroffen sein sollen und damit selbst zur Einsprache legitimiert, erschliesst sich aus der Einsprache nicht. Es verhält sich nicht so, dass jeder Einwohner dieser Gemeinden selbst zur Anfechtung der kantonalen Nutzungspläne befugt bzw. legitimiert wäre. Auch für die allermeisten der übrigen Einwohner (welche nicht Mitglied im besagten Verein sind) dieser Gemeinden hat der Weissenstein seit ihrer Jugend ebenfalls seine Bedeutung als naturnaher Erholungsraum gehabt, und sie wären aus diesem Grund allein trotzdem auch nicht zur Einsprache legitimiert. Als Abgrenzung zur Popularbeschwerde ist nun einmal der Nachweis erforderlich, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern von der in Frage stehenden Planungsmassnahme in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen mehr als die Allgemeinheit betroffen waren und dadurch selbst zur Einsprache legitimiert wären. Diese Voraussetzungen sind in casu, was die Anfechtung der Nutzungspläne anbelangt, nicht erfüllt.

Ebenfalls nicht erfüllt sind die Legitimationsvoraussetzungen nach Ziff. 6.1.2 zur Anfechtung der Verkehrsmassnahmen. Dies wird vom Verein Pro Sesseli (als auch von den einzelnen Mitgliedern, welche im vorliegenden Verfahren in eigenem Namen Einsprache erhoben haben) auch nicht dargetan. Gelegentliche Ausflüge auf den Weissenstein begründen auch bei der Anfechtung von Verkehrsmassnahmen nicht die erforderliche Legitimation.

Auf die Einsprache des Vereins Pro Sesseli (Nr. 27) im Namen seiner Mitglieder wird nicht eingetreten.

6.5.2 Übrige nicht legitimierte Einsprecher (Einsprachen Nrn. 28 - 51)

Die Einsprecher Nrn. 28 - 51 sind alle Mitglieder des Vereins Pro Sesseli und haben in eigenem Namen Einsprache erhoben.

Die Einsprecher Nrn. 28 - 51 erfüllen die Legitimationsvoraussetzungen nicht, sie sind nicht nachweislich mehr von der vorliegenden Planung betroffen als die übrige Bevölkerung, weshalb auch sie nicht zur Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung legitimiert sind. Sie bringen grösstenteils auch keine Begründungen für ihre vermeintliche Betroffenheit vor. Soweit der Einsprecher Nr. 31 vorbringt, dass er als Fernbetrachter des Juras (Wohnsitz Solothurn) durch die neue Schneise für die Gondelbahn legitimiert wäre, verkennt er, dass es auch tausend Anderen (ebenfalls mit Fernblick auf den Jura) so gehen würde. Einsprecher Nr. 46 macht in seiner Funktion als Jäger Einsprache, jedoch wird die Einsprache mit keinem Wort begründet. Davon ausgehend, dass er als Jäger die gleichen Einsprachegründe wie Einsprecher Nr. 53 (Jagdgesellschaft) geltend machen würde, wird auf die Einsprache Nr. 46 ebenfalls nicht eingetreten. Zur weiteren Begründung wird auf Ziff. 6.5.1. verwiesen. Auf die Einsprachen Nrn. 28 - 51 ist somit nicht einzutreten.

Die Einsprecher Nr. 24 - Nr. 26 sind aus den dargelegten Gründen mangels Betroffenheit ebenfalls nicht zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprachen Nrn. 24 - 26 ist demzufolge nicht einzutreten. Zur Begründung kann auf Ziff. 6.5.1 verwiesen werden.

Indessen bringen viele der nicht legitimierten Einsprecher Einwände vor, die durchaus auch Gegenstand von Rechtsschriften legitimierter Personen sind, so dass insofern ohnehin auf ihre Argumente eingegangen wird. Zum einen decken sich die Einwände dieser Einsprecher meistens